



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung EFV (Ordnungssystem 2019)

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Anbietende Stelle	Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	15. Mai 2019

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Ordnungssystem (OS) 2019 der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) EFV, das zur Strukturierung und Ablage ihrer geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben der EFV eine Archivierung insbesondere der Unterlagen zur Konzeption, den Grundlagen sowie der Koordination im Bereich der Finanzpolitik des Bundes vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten der Finanzverwaltung aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen die EFV keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen (z.B. operative Buchführung, Zahlungsmanagement etc.).

Die Inhalte aus Informationssystemen (Fachapplikationen) der EFV, mittels welchen geschäftsrelevante Inhalte bewirtschaftet werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung nicht abschliessend bewertet. Teile davon sind Gegenstand separater Bewertung (Angebot und Bewertung Fachanwendungen/Datenbanken EFV).

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle.....	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	5
2.3	Geschichte.....	5
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	5
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.6	Partner.....	6
3	Analyse des Angebots	7
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	7
3.2	Inhaltliche Analyse	7
3.3	Überlieferungskontext.....	8
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	8
4	Bewertung der Archivwürdigkeit.....	8
4.1	Vorgehen.....	8
4.2	Ergebnis der Bewertung	8

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) ist für den Voranschlag, die Finanzplanung und die Rechnungslegung des Bundes zuständig und führt den bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der Sitz der EFV befindet sich in Bern. Die EFV untersteht dem eidgenössischen Finanzdepartement (EFD).

Die EFV, welche rund 200 Mitarbeitende beschäftigt, gliedert sich in fünf Direktionsbereiche¹:

- **Finanzpolitik, Finanzausgleich und Finanzstatistik FP**
Die Abteilung FP erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Grundlagen für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozesses, worunter auch die notwendigen Zielvorgaben und Wegleitungen. Aufgrund der Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung und von Angaben der EFV schätzt sie mit Hilfe von Prognosemodellen die Bundeseinnahmen. Sodann formuliert die Abteilung zuhanden des Bundesrats jährlich die Botschaft zum Voranschlag und den Bericht zum Finanzplan. Sie ist schliesslich für die Erstellung der Statistik der öffentlichen Haushalte der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen) zuständig und bearbeitet sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich, so namentlich auch solche betreffend die auf den 1.1.2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- **Finanz- und Rechnungswesen F+RW**
Die Abteilung ist das Kompetenzzentrum des Bundes für das Finanz- und Rechnungswesen. Sie pflegt das Rechnungsmodell und passt es neuen Gegebenheiten und Anforderungen an. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten (VE) bei der Rechnungslegung und betreibt ein elektronisches Accounting Manual, in welchem die für eine ordnungsgemässe und korrekte Rechnungsführung einzuhaltenden Vorgaben festgehalten sind. Ihr obliegt die Verantwortung für die einheitliche Organisation des Finanz- und Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs. Zu den Aufgaben von F+RW gehören namentlich auch die Regelung der flächendeckenden, kreditwirksamen Leistungsverrechnung zwischen Verwaltungseinheiten des «Stammhaus Bund» (VE der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung, soweit sie keine eigene Rechnung führen), die Förderung der verstärkten Ausrichtung der Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Auf- bzw. Ausbau von Kosten- und Leistungsrechnungen auf Stufe VE) sowie die Gewährleistung eines funktionstüchtigen internen Kontrollsystems (IKS) innerhalb der VE bzw. der Bundesverwaltung. Sie ist verantwortlich für die Bereitstellung der für die Finanzplanung, Budgetierung, Rechnungsführung und Finanzberichterstattung benötigten bundesweiten Systemanwendungen. Beim F+RW ist auch das Dienstleistungszentrum Finanzen angesiedelt, welches die VE des EFD massgeblich bei der Abwicklung ausgewählter standardisierter Buchführungsprozesse unterstützt. Im Gegensatz zur Buchführung wird der Zahlungsverkehr – jährlich über 2 Millionen Zahlungsaufträge der VE bzw. Zahlungseingänge zugunsten der VE – weitgehend zentral durch F+RW abgewickelt. Zudem erfolgt durch die Abteilung F+RW die systemgestützte Aufbereitung der Daten aus den Buchhaltungen der VE, welche für die Erstellung von Voranschlag, Finanzplan und Staatsrechnung benötigt werden. Ziel der Abteilung F+RW ist die Sicherstellung der ordnungsgemässen und korrekten Rechnungsführung innerhalb der gesamten Bundesverwaltung.
- **Ausgabenpolitik AP**
Die Abteilung AP bereinigt in Zusammenarbeit mit den Generalsekretariaten der Departemente und den Bundesämtern die Budgeteingaben der Organisationseinheiten und beantragt dem Bundesrat die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben. Sie prüft Projekte und Kreditanträge auf Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit sowie finanzielle und konjunkturpolitische Tragbarkeit, untersucht die wiederkehrenden Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit hin und kontrolliert regelmässig Zielerreichung und Mitteleinsatz bei wichtigen Bundes-

¹ Vgl. Webseite EFV, <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/organisation/organigramm.html#-238174826>
(02.05.2019)

aufgaben. Die Abteilung betreut ausserdem vielfältige Fragen der Unternehmens- und Verwaltungssteuerung. Sie vertritt zum einen gegenüber verselbständigten Einheiten zusammen mit den jeweiligen Fachdepartementen die Eignerinteressen des Bundes und ist zum andern zuständig für die Weiterentwicklung der Corporate Governance bei ausgelagerten Bundesaufgaben und für die Steuerung des Programms «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget» (FLAG). Ihr Ziel ist eine effiziente Haushaltsführung.

- **Bundestresorerie BT**

Die BT stellt die ständige Zahlungsbereitschaft des Bundes und der ihr angeschlossenen Betriebe und Anstalten sicher. Sie ist verantwortlich für die Mittelbeschaffung des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt sowie für die zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung von Devisen. Im Weiteren betreut die Bundestresorerie alle verzinslichen Depotkonten der Bundesverwaltung, wickelt Spezialfinanzierungen ab und verwaltet und bewirtschaftet unter Berücksichtigung der sich ändernden politischen Rahmenbedingungen und der Marktsituation die wesentlichen Beteiligungen des Bundes. Die ihr angegliederte Zentrale Inkassostelle betreibt das Inkasso schweinebringlicher Forderungen und bewirtschaftet die Verlustscheine der Bundesverwaltung. Innerhalb der Bundestresorerie wird auch die Sparkasse des Bundespersonals geführt, die rund 23 000 Kontoinhaber mit Einlagen von ca. 2,8 Milliarden Franken betreut.

- **Rechtsdienst RD**

Der Rechtsdienst behandelt sämtliche juristischen Fragen der EFV. Dazu gehört die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen im Bereich des Finanzhaushaltsrechts sowie des Währungs- und Nationalbankrechts. Der Rechtsdienst berät die Direktion und die anderen Abteilungen der EFV in sämtlichen Rechtsfragen, unter anderem in den Bereichen Finanzhaushaltrecht und Pensionskassen. Er behandelt Ämterkonsultationen, parlamentarische Vorstösse und Bundesratsgeschäfte. Im Bereich der Corporate Governance des Bundes leistet er für die gesamte Bundesverwaltung Rechtsberatung und wirkt gemeinsam mit der Abteilung Ausgabenpolitik der EFV bei der Weiterentwicklung der Corporate Governance Grundsätze mit. Der Rechtsdienst vertritt den Bund in Vermögensangelegenheiten. Dabei behandelt er Arbeitgeberregresse in Zusammenarbeit mit der SUVA, wahrt die Interessen des Bundes in zivilrechtlichen Streitigkeiten, tritt in Prozessen selber vor Gericht auf oder sorgt für eine angemessene Vertretung. Zudem unterstützt der Rechtsdienst die Zentrale Inkassostelle der Bundestresorerie bei der Erfüllung ihres Auftrages. Er entscheidet ferner über die Risikoübernahme und Schadenerledigung, wenn Bundeseigentum betroffen ist oder Drittpersonen durch den Bund zu Schaden gekommen sind. In diesem Rahmen gestaltet er auch die Versicherungspolitik des Bundes und begleitet das entsprechende Risikomanagement

Der EFV angegliedert ist die eidgenössische Münzstätte **Swissmint**, welche für die Prägung der schweizerischen Umlauf- und Sammler-/Sondermünzen zuständig ist, sowie die **Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)**, das ausführende Zentralorgan des Bundes im Bereich der AHV, IV und EO. Von der EFV wird auch die Abteilung **Ökonomische Analyse und Beratung (ÖAB)** geführt, welche den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin EFD und die Direktion der EFV in finanzpolitischen Fragen berät.

Die EFV ist eine anbieterpflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)². Die Anbieterpflicht umfasst auch die oben erwähnten Organisationen, die der EFV angegliedert sind. Während die ZAS ihre Geschäfte jedoch selbstständig führt, erfüllt Swissmint die Anbieterpflicht gegenüber dem BAR über die EFV.

² Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243

2.2 Organigramm

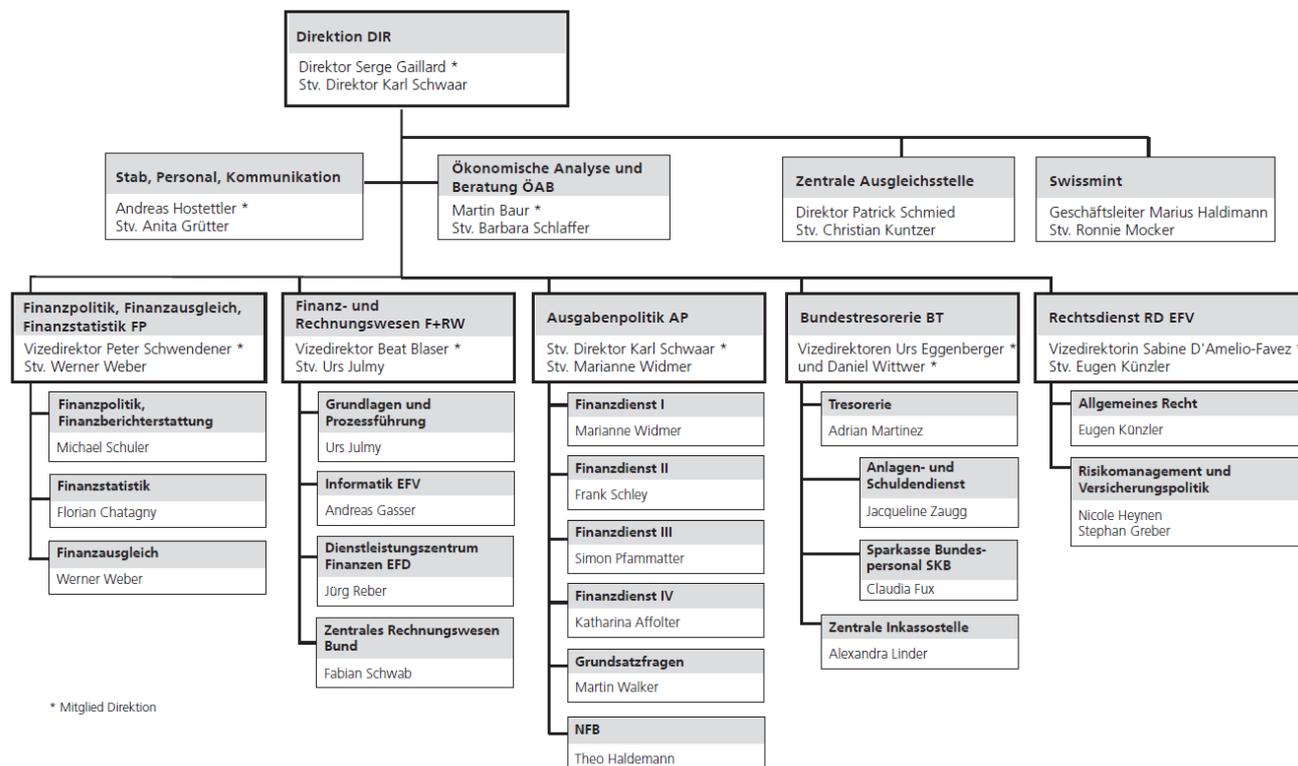


Abb. 1: Organigramm Eidgenössische Finanzverwaltung (Stand 19.02.2019)³

2.3 Geschichte

Vor 1927 figurierte die EFV unter dem Namen **Eidgenössisches Finanzbüro**, ab 1928 unter dem Namen **Abteilung Finanzverwaltung**. Seit 1979 existiert die Stelle unter dem Namen **Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)**. Bis am 31.05.1979 nahm die EFV die Funktionen des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (GS-EFD) wahr. Die gemeinschaftliche Aktenführung von EFV und GS-EFD dauerte hingegen noch bis 2004.

Der EFV war bis zu ihrer Auflösung die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG, 1998-2008), einer der Vorgängerbehörden der heutigen Finanzmarktaufsicht (FINMA), angegliedert.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Artikel 8 der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)*⁴ verfolgt die EFV folgende Ziele:

- Sie stellt den Überblick über den Finanzhaushalt des Bundes sicher.
- Sie entwirft die Rechnung sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wirtschaftspolitik den Voranschlag und den Finanzplan zuhanden des Bundesrates.
- Sie tritt für eine wirksame Kredit- und Ausgabensteuerung und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ein und nimmt bei der Budgetierung, der Finanzplanung sowie bei der Vorbereitung von Bundesratsgeschäften der Departemente und der Bundeskanzlei mit finanziellen Auswirkungen entsprechend Einfluss.
- Sie wirkt hin auf eine ergebnisorientierte Verwaltungsführung und ein systematisches Controlling sowohl in der gesamten Bundesverwaltung als auch gegenüber externen Trägern von Verwaltungsaufgaben.

³ Vgl. Webseite EFV, <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/organisation/organigramm.html#-238174820> (02.05.2019)

⁴ Artikel 8 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) vom 17. Februar 2010 (Stand am 1. November 2018), AS 2010 635

- e. Sie sorgt mit einem zeitgemässen *Tresorerie- und Liquiditätsmanagement* für die ständige Zahlungsbereitschaft des Bundes und sichert diesem eine bevorzugte Stellung am Geld- und Kapitalmarkt.

Dazu nimmt die EFV insbesondere die folgenden Funktionen wahr:

- a. Sie entwirft *Sanierungs- und Sparmassnahmen*, wenn sich dies zur zeitgerechten Erreichung der Haushaltziele als notwendig erweist.
- b. Sie stellt *finanzpolitische Grundlagen und Optionen* bereit, insbesondere für die Führung der Wirtschafts- und Währungspolitik.
- c. Sie vertritt nach Anhörung des SIF und des SECO die Schweiz in internationalen Organisationen und Fachgremien, die sich mit Fragen der Finanz- und Geldpolitik, der Finanzstatistik, der Tresorerieführung, des Rechnungswesens und der Public Corporate Governance befassen.
- d. Sie erarbeitet die Rechtserlasse im Bereich des:
 - 1. Finanzhaushaltrechts;
 - 2. Währungs- und Nationalbankrechts, soweit nicht die Finanzmarktstabilität betroffen ist.
- e. Sie vertritt den Bund bei der Eintreibung bestrittener und der Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche.
- f. Sie koordiniert das *Risikomanagement* und ist zuständig für die zentrale Versicherungsbewirtschaftung im Bund.
- g. Sie pflegt die Beziehungen des Bundes zur SNB, soweit nicht das SIF zuständig ist.

Die EFV besorgt ebenfalls die Geldbeschaffung und Geldanlage des Bundes, erarbeitet und vollzieht Erlasse über den bundesstaatlichen Finanzausgleich, erstellt die Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen und führt das «Dienstleistungszentrum Finanzen» des EFD. Sie erteilt weiter die notwendige Zustimmung des EFD für den Abschluss von Versicherungsverträgen und organisiert die Haushalt- und Rechnungsführung sowie die Zahlungsabwicklung in der Bundesverwaltung.⁵

2.5 Rechtliche Grundlagen

Ziele und Aufgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung sind in der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)* vom 17. Februar 2010⁶ festgehalten.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, die die Handlungsfähigkeit der EFV ermöglichen, stellen zum einen das *Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz FHG)* vom 7. Oktober 2005⁷ und das *Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)* vom 3. Oktober 2003⁸ dar.

2.6 Partner⁹

Als Querschnittsamt arbeitet die EFV auf Bundesebene mit allen Departementen, dem Bundesrat und der Bundeskanzlei zusammen. Bei der Budgetierung, der Finanzplanung und bei der Vorbereitung von Bundesratsgeschäften der Departemente und der Bundeskanzlei mit finanziellen Auswirkungen nimmt die EVF entsprechend Einfluss. Zu den wichtigsten Partnern der EFV gehören neben der Bundesverwaltung auch die Kantone und die Schweizerische Nationalbank (SNB). Mit der SNB besteht in allen Bereichen eine Zusammenarbeit, wo das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) keine Zuständigkeit ausübt (u.a. Gewinnausschüttungsvereinbarungen EFD-SNB).

Im Bereich der internationalen Kooperation vertritt die EFV die Schweiz nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen (SIF) gegenüber internationalen Organisationen und Fachgremien. Dabei wirkt die EFV namentlich in verschiedenen Komitees und Arbeitsgruppen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit.

⁵ Art. 9 OV-EFD

⁶ Vgl. Fussnote 4

⁷ AS 2006 1275

⁸ AS 2005 1481

⁹ Art. 8 OV-EFD

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹⁰ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹¹ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der EFV zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) EFV bildet sämtliche Aufgaben der EFV ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der bei der EFV anfallenden geschäftsrelevanten Informationen ab Einführung des neuen GEVER-Systems ActaNova (Stand Mai 2019).¹² Das OS EFV ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (HG):

HG 0 Führung und Querschnittsaufgaben

HG 1 Support und Ressourcen

HG 2 Haushaltrecht, Finanz- und wirtschaftspolitische Grundlagen

HG 3 Haushaltsteuerung, Verwaltungsführung, Finanzausgleich

HG 4 Einnahmen und Ausgabenpolitik, Rechtsberatung

HG 5 Finanz- und Rechnungswesen Bundesverwaltung

HG 6 Tresorerie

HG 7 Swissmint

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Fachanwendungen EFV

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Kompetenzen betreibt die EFV ausserhalb ihres GEVER-Systems zusätzlich zahlreiche Fachanwendungen und Datenbanken, in welchen geschäftsrelevante Informationen bewirtschaftet werden. Bei der Mehrheit dieser Anwendungen handelt es sich um Systeme mit rein operativen/temporären Inhalten, die der EFV als Grundlage für die Bearbeitung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen dienen und/oder auf deren Basis erstellte Unterlagen als In- bzw. Output im künftigen GEVER-System EFV (ActaNova) abgelegt werden. Diese Anwendungen müssen nicht mehr separat angeboten und bewertet werden, da deren geschäftsrelevante Inhalte entweder im GEVER-System EFV bereits nachgewiesen sind, deren Bewertung mit der prospektiven Bewertung der betreffenden Rubriken im OS EFV umgesetzt ist oder die operativer Natur und nicht bewertungsrelevant sind (Stand Mai 2019, siehe auch Kapitel 4.2).

Demgegenüber müssen die folgenden Fachanwendungen/Datenbanken EFV bzw. die darin geführten Inhalte im Nachgang an die prospektive Bewertung des OS EFV 2019 separat zur Bewertung durch die EFV und das BAR angeboten werden: Adaptiv 360 (Tresorerie-Management der Bundestresorerie), Ambit Focus (Budgetierung und Kredikontrolle der Finanzpositionen der Bundestresorerie), FA-R

¹⁰ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243

¹¹ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669

¹² Das vom BAR 2011 abgenommene OS EFV wurde von der EFV nie zur Ablage von geschäftsrelevanten Unterlagen EFV genutzt. Das vorliegende OS EFV 2019 ersetzt damit das OS EFV 2011.

(Ermittlung Finanzausgleich Bund-Kantone) und SAP (Daten zur Staatsrechnung und konsolidierten Rechnung Bund). Dies da zum Zeitpunkt der vorliegenden Bewertung seitens BAR (historisch-sozialwissenschaftliche Sicht) die Archivwürdigkeit dieser Anwendungen nicht abschliessend beurteilt werden konnte. Die Bewertung im OS EFV bezieht sich für diese Anwendungen nur auf die in GEVER abgelegten Daten/Unterlagen.

3.3 Überlieferungskontext

Zu Unterlagen der EFV liegen bereits mehrere Bewertungsentscheide des BAR vor, darunter namentlich:

- **Bewertungsentscheid vom 9. Juli 2012:** Angebot retrospektive Bewertung des Ordnungssystems EFV 2004 (Registraturplan Generation D) → Archivierung der Mehrheit der Unterlagen
- **Bewertungsentscheid vom 7. April 2011:** Prospektive Bewertung des Ordnungssystems OS EFV 2011 → Archivierung der Mehrheit der Unterlagen
- **Bewertungsentscheid vom 20. August 2007:** Angebot von Unterlagen betreffend Staatsrechnung (1997-2003), Voranschlag (1997-2004) und Finanzplan (2000-2006) → archivwürdig

Im Archivinformationssystem (AIS) des BAR¹³ sind die Unterlagen der EFV unter dem Bestand E10172* nachgewiesen.

Unterlagen der Eidgenössischen Münzstätte Swissmint wurden bisher ohne formellen Bewertungsentscheid ins BAR übernommen. Im AIS BAR sind die Unterlagen Swissmint unter dem Bestand E10423* nachgewiesen.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Aufgrund ihrer Funktion als Querschnittsamt und der engen Zusammenarbeit der EFV mit den Verwaltungseinheiten des Bundes ist davon auszugehen, dass sich mögliche parallele Überlieferungen ergeben. Bei der Bewertung der Rubriken im OS EFV ist diesem Umstand mit der Umsetzung des Prinzips der Federführung bestmöglich Rechnung getragen.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁴ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010) festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen der EFV wurden die Rubriken des OS EFV nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch EFV) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung wurden die Ergebnisse diskutiert und anschliessend bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung EFV genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die EFV nimmt zahlreiche finanzpolitische und finanzoperative Aufgaben wahr, die für die Schweiz eine hohe Bedeutung haben. Sie ist u.a. federführend für Voranschlag, Finanzplan und Rechnungslegung und prägt damit praktisch alle Aufgabenbereiche des Bundes in finanzpolitischer Hinsicht mit. Die zur Entscheidungsfindung durch Bundesrat und/oder Parlament relevanten Unterlagen im Bereich Finanzen werden grösstenteils hier erarbeitet und/oder massgeblich aufbereitet. Die EFV trägt aber nicht in allen

¹³ Vgl. [Swiss Archives](#), Archivdatenbank des Schweizerischen Bundesarchivs

¹⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

Teilen ihres OS die Hauptverantwortung bzw. hat die Federführung nicht überall inne. Auf den ersten Blick archivwürdige Rubriken enthalten nicht immer wesentliche Beiträge (Federführung bei anderen Bundesstellen) der EFV. Speziell im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (Positionen 27ff), der verselbstständigten Einheiten des Bundes/Corporate Governance (Positionen 37ff) sowie in der Hauptgruppe 4 Einnahmen- und Ausgabenpolitik hat die EFV sehr sorgfältig nur diejenigen Rubriken als archivwürdig bewertet, wo sie tatsächlich im Rahmen ihrer Aufgaben wesentliche Beiträge beisteuert.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet die EFV mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁵ Ergänzend dazu werden ebenfalls die Unterlagen EFV zur Führung der ihr angegliederten Einheiten (ZAS, Swissmint) sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche des Bundes bzw. gegenüber dem Bund unter eigener Federführung archiviert. Aus Sicht des BAR sind aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Hauptgruppe 0 zusätzlich auch die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen nach dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) sowie in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers EFV (Sampling/Selektion)¹⁶ zu archivieren.

In Hauptgruppe **2, Haushaltrecht, Finanz- und wirtschaftspolitische Grundlagen** sieht die EFV eine vollständige Archivierung der Unterlagen EFV zu den Aufgabenbereichen Haushaltsrecht (Erarbeitung rechtliche Erlasse, Rechtsberatungen), Finanzpolitik (Analysen, Steuerungsinstrumente, Daten und Kennzahlen), Geldpolitik und Währung (Währungsordnung, Zusammenarbeit mit Nationalbank SNB), Finanzstatistik sowie Finanzmarktfragen vor. Die Unterlagen zu den internationalen Organisationen bewertet die EFV aus rechtlich-administrativer Sicht nicht archivwürdig, da hier die Federführung für die inhaltliche Zusammenarbeit bei den jeweiligen Fachdepartementen bzw. -ämtern liegt (EDA, SECO, SIF). Ausnahme bilden Geschäfte mit der OECD, bei welchen die EFV in diversen Gremien und Arbeitsgruppen vertreten ist und eigene inhaltliche Beiträge leistet. Diese Unterlagen aus eigener Federführung EFV werden ins BAR übernommen. Zusätzlich sieht das BAR aufgrund ihres Nutzens für die Forschung eine Archivierung der Unterlagen zu den ökonomischen Analysen im Bereich der Wirtschaftspolitik vor.

Die Hauptgruppe **3, Haushaltsteuerung, Verwaltungsführung, Finanzausgleich** deckt wesentliche finanzpolitische Aufgaben der EFV wie die Mehrjahresperspektiven und –planung des Bundeshaushaltes, der Voranschlag/Finanzplan, die Staatsrechnung, Sparprogramme, das Neue Führungsmodell für die Bundesverwaltung NFB sowie das Risikomanagement Bund und die Versicherungspolitik ab. Diese Unterlagen sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung von der EFV mehrheitlich archivwürdig bewertet. Nicht archiviert werden – mit Ausnahme der Grundlagen und Berichterstattung (=archivwürdig) –die Unterlagen, welche bei der EFV zu den rechtlich verselbstständigten Einheiten des Bundes (SBB, Post, Swisscom, Skyguide, RUAG, ETH-Bereich, SERV und weitere) anfallen. Die Federführung für diese Geschäfte liegt bei den zuständigen Fachdepartementen und -ämtern; die EFV arbeitet hier immer nur begleitend mit den zuständigen Fachdepartementen und –ämtern und nie im direkten Austausch mit den bundesnahen Unternehmen.

Die Rubriken der Hauptgruppe **4, Einnahmen und Ausgabenpolitik, Rechtsberatung** wurden aus rechtlich-administrativer und historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht aufgrund fehlender Federführung EFV mehrheitlich nicht archivwürdig bewertet. Während im Bereich der Einnahmen die Unterlagen zu den Grundlagen und Methoden, den Budgetschätzungen und dem Monitoring sowie der Gewinnausschüttung der Nationalbank ins BAR übernommen werden, sind die Geschäfte betreffend die konkreten Einnahmen (z.B. Direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, nichtfiskalische Einnahmen) aus Sicht EFV nicht archivwürdig, da das jeweilige Fachamt zuständig ist (insbesondere ESTV). Auch die Unterlagen zur Ausgabenpolitik bewertet die EFV nicht archivwürdig. Die EFV ist dafür zuständig, die diversen Geschäfte der Bundesverwaltung aus ausgabenpolitischer Sicht zu begleiten (Ämterkonsultationen, Mitberichte, Stellungnahmen, etc.), die Federführung liegt jedoch beim zuständigen Fachamt, welches das Dossier vollständig führt und dem BAR zur Übernahme anbietet.

¹⁵ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (02.05.2019)

¹⁶ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (02.05.2019).

Von den Unterlagen, welche in der **Hauptgruppe 5, Finanz- und Rechnungswesen Bundesverwaltung** anfallen, werden von der EFV nur jene zur interdepartementalen Zusammenarbeit im Bereich Finanzen sowie dem Rechnungsmodell Bund archivwürdig bewertet. Keine Archivierung sieht die EFV bei den Unterlagen vor, welche aus der Abwicklung der operativen Buchführungsprozesse im Dienstleistungszentrum Finanzen sowie dem Zahlungsmanagement im Bereich des Rechnungswesen Bund in der GEVER-Anwendung EFV registriert werden. Diese operativen Aufgaben (Periodenabschlüsse, Kreditwesen, Buchungen, Abrechnungen etc.) werden mehrheitlich in separaten Anwendungen ausserhalb von GEVER-EFV geführt (insbesondere SAP), deren Inhalte separat auf ihre Archivwürdigkeit geprüft werden (siehe dazu auch Kapitel 3.2). Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertet das BAR die Unterlagen zum Kontenrahmen/-plan des Bundes archivwürdig.

In Hauptgruppe **6, Tresorerie** sieht die EFV keine Unterlagen für die Archivierung vor. Die hier im OS abgebildeten Aufgaben betreffend das Schuldenmanagement, die Anlagen und Beteiligungen (Tresorerie-Darlehen, Devisen etc.), die Sparkasse des Bundespersonals sowie die Zentrale Inkassostelle werden mehrheitlich mit Fachapplikationen ausserhalb der GEVER-Anwendung EFV verwaltet. Einige dieser Fachapplikationen bzw. der darin geführten Inhalte sind Gegenstand separater Bewertung BAR/EFV (siehe Kapitel 3.2). Das BAR sieht demgegenüber aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Archivierung der Unterlagen zu folgenden Aufgabenbereichen vor, welche die EFV in seiner GEVER-Anwendung führt: Fachthemen Bundestresorerie, Strategie und Grundlagen sowie Marktbeobachtungen und Analysen zum Schuldenmanagement, Unterlagen zu Anlagen und Beteiligungen des Bundes, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Besonderen Bestimmungen (BB) sowie das Bearbeitungsreglement für die Datensammlung der Sparkasse Bundespersonal und die Unterschriften- und Kompetenzregelung der Zentralen Inkassostelle.

Auch in der Hauptgruppe **7, Swissmint** bewertet die EFV bzw. Swissmint mit Ausnahme der Unterlagen zur Strategie und Unternehmensführung sowie der Erarbeitung der eigenen Rechtsgrundlagen, sämtliche Rubriken als nicht archivwürdig. Dies mit der Begründung, dass es sich bei den Kernaufgaben Swissmint mehrheitlich lediglich um technische/operative Inhalte handelt, die keine über die Aufbewahrungsfrist hinauslaufende Relevanz aufweisen. Aufgrund ihres Nutzens für die Forschung sind aus Sicht BAR in dieser Hauptgruppe jedoch Unterlagen zu folgenden Aufgabenbereichen der Swissmint zu archivieren: Sitzungsprotokolle Swissmint, Zusammenarbeit und Wissenstransfer mit Münzstätten anderer Länder (Münztechnikertagung, MINT-Director-Konferenz), Verkaufsförderung und Preisgestaltung, Produktionsplanung und technischen Herstellung von Münzen sowie Entwicklung der Umlauf-, Gedenk- und Sondermünzen sowie Münzsätze.

Die Positionen **«Allgemeines»** werden von EFV dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der in der gleichen Gruppe aufgeführten Rubriken ebenfalls archivwürdig ist.

Bei den Rubriken **«Verschiedenes»** wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese von EFV nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden. Dementsprechend folgt die Bewertung erst, wenn die EFV die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden sollte.